

Oberste Bauaufsicht


Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – 10707 Berlin II E 2

per E-Mail

Bauaufsichtsämter

Vereinigung der Prüflingenieurinnen für Standsicherheit
und Brandschutz in Berlin e.V. kalleja@skp-ingenieure.de

Bearbeiter Herr Wathling
Zeichen II E 2

Dienstgebäude: 
Württembergische Str. 6
10707 Berlin-Wilmersdorf
Zimmer 1617

Telefon 030 90139-4350
intern (9139)
Fax 030 9028-3244

Datum 23. Februar 2015

Bautechnische Prüfungsverordnung (BauPrüfV)

Aufgabenerledigung der Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Brandschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 19 Abs. 2 BauPrüfV ist die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Berliner Feuerwehr zu prüfen. Dabei ist der Vorbeugende Brandschutz der Berliner Feuerwehr zu beteiligen und dessen Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen.



Ab einer Brüstungshöhe von mehr als 8,0 m kann der nach § 33 Abs. 3 BauO Bln für Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in Gebäuden geforderte zweite Rettungsweg nur über Feuerwehr-Drehleitern sicher gestellt werden. Sofern von der öffentlichen Straße angeleitet werden muss, sind Aufstellflächen für diese Fahrzeuge auf der Straße freizuhalten (siehe dazu das angefügte Merkblatt der Berliner Feuerwehr). Diese Flächen entsprechen weitestgehend denen, die auch auf dem Grundstück vorzuhalten sind, wenn das Anleiten z. B. von der Hofseite aus erfolgen kann und Zu- bzw. Durchfahrten auf dem Grundstück vorhanden sind. Drehleitern der Berliner Feuerwehr benötigen im öffentlichen Straßenland eine Aufstellfläche von 11,0 m Länge und 5,5 m Breite. In dieser Breite ist ein zusätzlich erforderlicher Abstand von 0,5 m zu parkenden Fahrzeugen enthalten.

Die erforderliche lichte Breite von 5,50 m ist insbesondere bei Querparken in vielen öffentlichen Straßen nicht mehr gegeben, zudem darf der maximale Abstand zwischen der Abstützung der Feuerwehr-Drehleiter und der Gebäudeaußenwand nicht größer als 12,0 m betragen. Werden diese Maße nicht eingehalten, weist der Vorbeugende Brandschutz der Berliner Feuerwehr in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der zweite Rettungsweg nicht mehr über Drehleitern geführt werden kann. Die Prüflingenieurin oder der Prüflingenieur für Brandschutz hat aufgrund dieser Stellungnahme von der Bauherrin oder dem Bauherrn eine Änderung des Brandschutznachweises abzufordern.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail
klaus-dieter.wathling@senstadtum.berlin.de

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

Fahrverbindungen:
 3, 7 Fehrbelliner Platz
 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC PBNKDEFF100
Berliner Sparkasse IBAN :DE25100500000990007600 BIC BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE53100000000010001520 BIC MARKDEF1100

Bei einer Brüstungshöhe bis zu 8,0 m kann der nach § 33 Abs. 3 BauO Bln geforderte zweite Rettungsweg grundsätzlich über die vierteilige Steckleiter der Berliner Feuerwehr sicher gestellt werden; für diesen Fall kommt die auf den Löschfahrzeugen der Berliner Feuerwehr mitgeführte dreiteilige Schiebeleiter regelmäßig nicht zum Einsatz, sodass Aufstellflächen für tragbare Leitern in Anlehnung an die außer Kraft getretene AV Feuerwehrflächen vom 17. Januar 1996 nicht herzustellen sind.

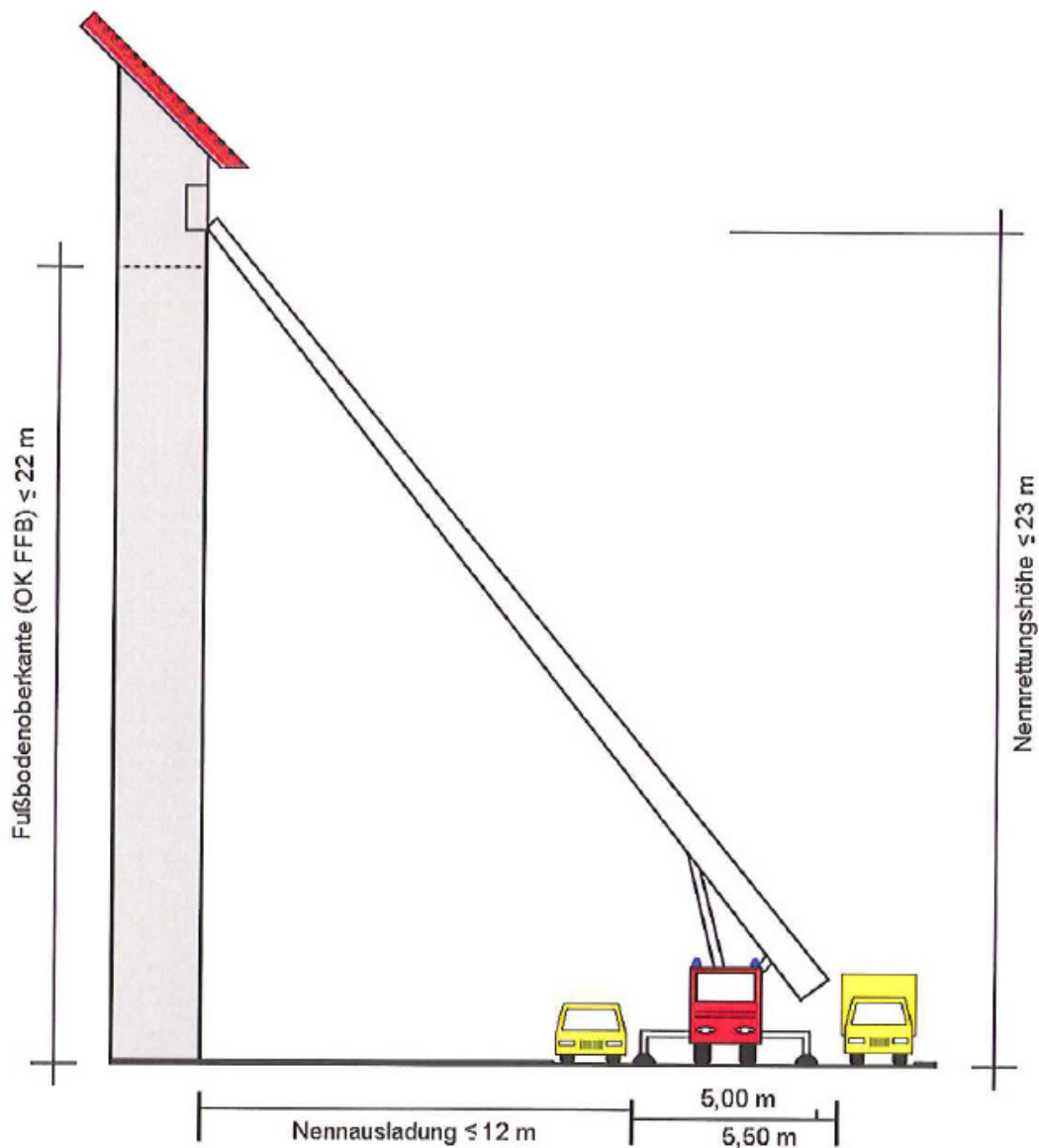
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Wathling

**BERLINER
FEUERWEHR**

Merkblatt

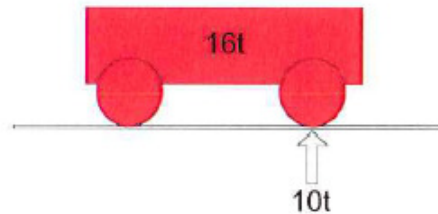
zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über
Drehleitern der Berliner Feuerwehr im öffentlichen Straßenland
gemäß § 33(2) Bauordnung für Berlin

Drehleitern der Berliner Feuerwehr benötigen im öffentlichen Straßenland eine Aufstellfläche von **11m Länge und 5,5m Breite**.

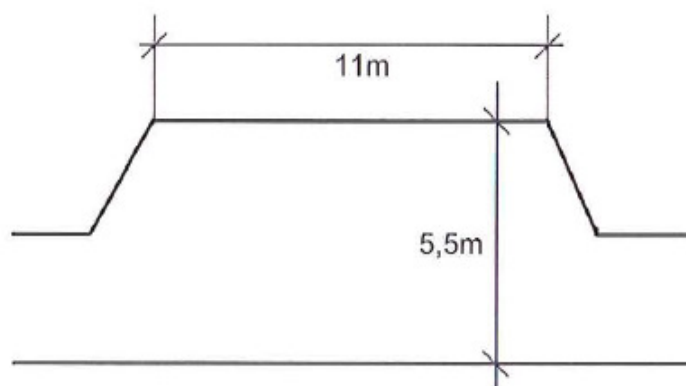


Hinweise

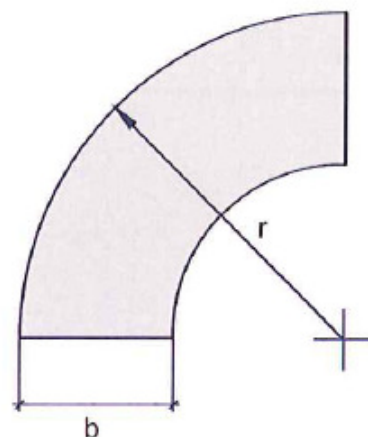
Die Aufstellfläche der Drehleiter muss für ein Maximalgewicht von 16t und Achslasten von 10t ausgelegt sein.



Sind die Straßen schmaler, so müssen befestigte Flächen neben der Straße **freigehalten werden**, die die gleichen Anforderungen erfüllen.



Der Außenradius (r) einer Kurve muss mindestens 10,5m betragen, wobei im Kurvenbereich eine Straßenbreite (b) von mindestens 5m einzuhalten ist.



Zwischen der anzuleitenden Außenwand und der Aufstellfläche der Drehleiter dürfen sich keine Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden.

Oberleitungen und deren Abspannungen dürfen den Einsatz der Drehleiter im Aufstell- und Schwenkbereich nicht behindern. Ein Mindestabstand von 1m ist zu Oberleitungen und deren Abspannungen zwingend erforderlich.